

04.09.95

A - G - In - U

Antrag

**der Länder Brandenburg
und Schleswig-Holstein**

**Entschlieung des Bundesrates zum Anbau von rauschmittel-
armem Hanf**

DER MINISTER
FR ERNHRUNG, LANDWIRTSCHAFT
UND FORSTEN
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 30. August 1995

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident,

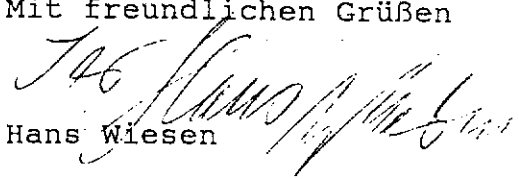
die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefgten Antrag auf

Entschlieung des Bundesrates zum Anbau
von rauschmittelarmem Hanf

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Entschlieungsantrag auf die Tagesordnung der Sitzung des
Bundesrates am 13. Oktober 1995 zu setzen.

Mit freundlichen Gren


Hans Wiesen

Das Land Brandenburg ist mit Schreiben vom 6. September 1995 dem o.g. Antrag als Mit Antragsteller
beigetreten.

Entschießung des Bundesrates zum Anbau von rauschmittel-armem Hanf

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die deutsche Landwirtschaft im Interesse ihrer Zukunftssicherung alle Marktchancen nutzen muß. Hierzu zählen auch Anbau, Verarbeitung und Vermarktung nachwachsender Rohstoffe. Gegenwärtig werden bereits verschiedene nachwachsende Rohstoffe von der Landwirtschaft produziert und vermarktet. Die Zukunftsaussichten einzelner Pflanzen sind dabei nicht sicher vorhersehbar, weil ihr Potential in einem marktwirtschaftlichen Prozeß ausgelotet werden muß.

2. In Fachkreisen werden seit einiger Zeit auch für Hanf gute Marktchancen gesehen. Hanf ist eine einheimische Kulturpflanze, die in früheren Zeiten weit verbreitet war. Heute werden ihr erneut Einsatzmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen zugesprochen (Textilien, Nahrungsmittel, Papier).

Die deutsche Landwirtschaft kann diese Chancen gegenwärtig nicht nutzen, weil der Anbau von Hanf in Deutschland generell verboten ist. Grund für das Anbauverbot ist bislang der Gehalt an dem rauscherzeugenden Inhaltsstoff Tetrahydrocannabinol (THC).

3. Der Bundesrat verweist darauf, daß es auch Hanfsorten mit sehr niedrigem THC-Gehalt gibt. Der Sachverständigenausschuß für Betäubungsmittel beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat der Bundesregierung am 26. Juni 1995 empfohlen, landwirtschaftlichen Betrieben den kontrollierten Anbau von Faserhanf mit einem Gehalt von bis zu 0,3 % THC zu ermöglichen. Die Sachverständigen kommen zu dem Ergebnis, daß beim Anbau von THC-armem Faserhanf der Nutzen das mögliche Mißbrauchsrisiko überwiegt, zumal der Gesetzgeber weitere Kontrollmaßnahmen (z.B. Saatgutkontrolle, Verwendungsnachweise) vorsehen kann.

4. Die von den Sachverständigen empfohlene Obergrenze von 0,3 % THC entspricht der Regelung in der Hanfmarktordnung der Europäischen Union. Die Hanfmarktordnung unterstützten Anbau von THC-armen Faserhanfsorten zur kommerziellen Nutzung, der in anderen europäischen Staaten erlaubt ist.

5. Der Bundesrat sieht im bestehenden nationalen Anbauverbot einen Wettbewerbsnachteil für die deutsche Landwirtschaft. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, den Anbau von rauschmittelarmen Nutzhanfsorten in Deutschland zu ermöglichen und entsprechend der Ermächtigung in §1 Abs.2 des Betäubungsmittelgesetzes durch Rechtsverordnung die Anlage I dahingehend zu ändern, daß das Anbauverbot für Hanf mit einem THC-Gehalt von bis zu 0,3 % aufgehoben wird.

6. Darüberhinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Forschung in den Bereichen Züchtung, Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von Nutzhanf verstärkt zu fördern. Insbesondere sollen auch Begleituntersuchungen zur Umweltverträglichkeit des Nutzhanfanbaus durchgeführt werden.

13.10.95

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum Anbau von rauschmittelarmem
Hanf

/ Der Bundesrat hat in seiner 689. Sitzung am 13. Oktober 1995 beschlossen, die aus
der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Anlage

EntschlieBung

des

Bundesrates

zum Anbau von rauschmittelarmem Hanf

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die deutsche Landwirtschaft im Interesse ihrer Zukunftssicherung alle Marktchancen nutzen muß. Hierzu zählen auch Anbau, Verarbeitung und Vermarktung nachwachsender Rohstoffe. Gegenwärtig werden bereits verschiedene nachwachsende Rohstoffe von der Landwirtschaft produziert und vermarktet. Die Zukunftsaussichten einzelner Pflanzen sind dabei nicht sicher vorhersehbar, weil ihr Potential in einem marktwirtschaftlichen Prozeß ausgelotet werden muß.
2. In Fachkreisen werden seit einiger Zeit auch für Hanf gute Marktchancen gesehen. Hanf ist eine einheimische Kulturpflanze, die in früheren Zeiten weit verbreitet war. Heute werden ihr erneut Einsatzmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen zugesprochen (Textilien, Nahrungsmittel, Papier).

Die deutsche Landwirtschaft kann diese Chancen gegenwärtig nicht nutzen, weil der Anbau von Hanf in Deutschland generell verboten ist. Grund für das Anbauverbot ist bislang der Gehalt an dem rauscherzeugenden Inhaltsstoff Tetrahydrocannabinol (THC).

3. Der Bundesrat verweist darauf, daß es auch Hanfsorten mit sehr niedrigem THC-Gehalt gibt. Der Sachverständigenausschuß für Betäubungsmittel beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat der Bundesregierung am 26. Juni 1995 empfohlen, landwirtschaftlichen Betrieben den kontrollierten Anbau von Faserhanf mit einem Gehalt von bis zu 0,3% THC zu ermöglichen. Die Sachverständigen kommen zu dem Ergebnis, daß beim Anbau von THC-armem Faserhanf der Nutzen das mögliche Mißbrauchsrisiko überwiegt, zumal der Gesetzgeber weitere Kontrollmaßnahmen (z. B. Saatgutkontrolle, Verwendungsnachweise) vorsehen kann.
4. Die von den Sachverständigen empfohlene Obergrenze von 0,3% THC entspricht der Regelung in der Hanfmarktordnung der Europäischen Union. Die Hanfmarktordnung unterstützt den Anbau von THC-armen Faserhanfsorten zur kommerziellen Nutzung, der in anderen europäischen Staaten erlaubt ist.
5. Der Bundesrat sieht im bestehenden nationalen Anbauverbot einen Wettbewerbsnachteil für die deutsche Landwirtschaft. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, den Anbau von rauschmittelarmen Nutzhanfsorten in Deutschland zu ermöglichen, entsprechend der Ermächtigung in § 1 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes durch Rechtsverordnung die Anlage I dahingehend zu ändern, daß das Anbauverbot für Hanf mit einem THC-Gehalt von bis zu 0,3% aufgehoben wird, sowie geeignete Regelung zur wirksamen Kontrolle des Anbaus von Hanf und seiner weiteren Verwendung zu schaffen.
6. Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Forschung in den Bereichen Züchtung, Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von Nutzhanf verstärkt zu fördern. Insbesondere sollen auch - von der Bundesregierung geförderte - Begleituntersuchungen zur Umweltverträglichkeit des Nutzhanfanbaus durchgeführt werden.
7. Weiterhin bittet der Bundesrat die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, daß zeitgleich mit der Aufhebung des Hanfanbauverbotes die EU-Marktregelungen zur Gewährung einer Anbauprämie für Hanf in Deutschland - möglichst schon zur Ernte 1996 - Anwendung finden können.